

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Landesstraßenmaßnahme L 150 – Provisorische Verkehrsführung in Fahrtrichtung Brühl von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+693, LSG 18 "Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf", Bezirk 2

hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	09.07.2018

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Landesstraßenmaßnahme L 150 – Provisorische Verkehrsführung in Fahrtrichtung Brühl einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Beschreibung der Maßnahme:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen, plant bis zur Realisierung der Ortsumgehung Meschenich (B 51n) den provisorischen Ausbau der L 150 (Kerkra-der Straße).

Die L 150 wurde von der Regionalniederlassung Rhein-Berg zwischen der Anschlussstelle Godorf (BAB 555) und der Anschlussstelle Brühl-Nord (BAB 553) in den Jahren 2015 und 2016 vierstreifig ausgebaut. Im weiteren Verlauf der L 150 bis zur Einmündung in die L 194 (Könlnstraße) liegt noch eine zweistreifige Verkehrsführung vor. Der weitere Ausbau ist erst im Rahmen des Baus der Ortsumgehung Meschenich im Zuge der B51 vorgesehen. Die bestehende Fahrstreifensubtraktion führt in den Spitzenstunden zu Rückstausituationen in Fahrtrichtung Brühl. Dies soll durch einen provisorischen Ausbau der L150 mit einer zweistreifigen Verkehrsführung in Fahrtrichtung Brühl kurzfristig behoben werden.

Durch den zweistreifigen Ausbau eines ca. 690 m langen Teilstücks der L 150 in Fahrtrichtung Brühl soll eine Verbesserung des Verkehrsflusses sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht werden. Aus einem verbesserten Verkehrsfluss resultieren Verminderungen der Lärm- und Schadstoffimmissionen in der unmittelbaren Umgebung.

Im Rahmen der Zwischenlösung ist für den Verkehr in Fahrtrichtung Brühl ein provisorisches Brückenbauwerk über einen vorhandenen Wirtschaftsweg östlich der A 553 erforderlich. In diesem Bereich werden die beiden Fahrtrichtungen getrennt geführt. Zur Umsetzung des Vorhabens wird auf dem bestehenden Brückenbauwerk über die A 553 eine dreistreifige Verkehrsführung notwendig. Der Ausbau verursacht eine Verschwenkung der Trasse nach Norden auf der Höhe des Brückenbauwerks über den Wirtschaftsweg. Durch die Anpassung der Böschung muss der Bewuchs vollständig entfernt werden. Am Böschungsfuß wird eine Versickerungsmulde angelegt.

Die Maßnahme befindet sich im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises (Gemarkung Vochem) und der Stadt Köln (Gemarkung Meschenich).

Eingriff / Kompensation:

Der baubedingte Eingriff in Ackerflächen im Bereich der Arbeitsräume und Baustelleneinrichtung mit insgesamt 7.250 m² ist durch Wiederherstellung der Ackerflächen (Maßnahme W1) nach Abschluss der Arbeiten in sich ausgeglichen. Ebenso gelten die Eingriffe in die bestehenden Böschungsflächen ohne Gehölzaufwuchs und in geringwertige Biotope (teilversiegelte Flächen und Ackerflächen) durch die Neuanlage von Begleitgrün ohne Gehölze als ausgeglichen.

Der Ausgleich der Eingriffe in die Böschungen mit Gehölzen auf einer Gesamtfläche von 6.914 m² erfolgt nicht durch die Neuanpflanzung von Gehölzen, da das Vorhaben ein zeitlich begrenztes Provisorium ist und durch die Maßnahmen im Zuge der B51n OU Meschenich abgelöst wird. Zur Kompensation des Verlusts des Straßenbegleitgrüns mit Gehölzen steht im direkten Umfeld des Vorhabens eine Ausgleichsfläche zur Verfügung. Auf der Fläche soll eine Biotopgestaltungsmaßnahme (A1) erfolgen. Es handelt sich um die 6,97 ha große Ackerfläche ‚Am Walberberger Weg‘ (Flurstück Gemarkung Meschenich, Flur 49, Flurstück 119). Die Fläche ist Teil der geplanten Ausgleichsfläche (A6) für die Ortsumgehung Meschenich B51n. Zum Ausgleich der Eingriffe durch den Ausbau der L 150 wird ein Flächenanteil von 9.219 m² benötigt.

Die Ackerfläche soll für jeweils ca. 3 Jahre der natürlichen Entwicklung überlassen werden, bis sie durch Umbruch in der Entwicklung wieder zurückgesetzt und damit dauerhaft von Gehölzen freigehalten wird. Dabei soll jeweils nur die Hälfte der Fläche umgebrochen werden, damit über Winter ein Nahrungs- und Rückzugsangebot vorhanden ist. Ein ca. 2-3 m breiter Randstreifen wird nicht gepflegt, bis auf die Entnahme von Gehölzen. Zudem soll ein Teich innerhalb der Maßnahmenfläche A1 angelegt werden, der im Verbund mit weiteren Teichen der Ausgleichsmaßnahme A6 der OU B51n als Laichgewässer für die Wechsel- und Kreuzkröten anzulegen ist. Die Herrichtung (Lage, Bauart,

Dimensionen etc.) wird in Abstimmung mit der UNB und der Biologischen Station des Rhein-Erft-Kreises vorgenommen, die für den Großraum ein Vernetzungskonzept für Kleingewässer mit dem Ziel der Förderung der Wechselkrötenpopulation entwickelt haben.

Artenschutz:

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) vorgelegt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) unter Beachtung der Vogelbrutzeiten und der Vermeidungsmaßnahmen für die Kreuz- und Wechselkröte nicht zu erwarten sind.

Befreiungsvoraussetzungen:

Der geplante provisorische Ausbau der L 150 mit einer zweistreifigen Verkehrsführung in Fahrtrichtung Brühl soll auf einer Fläche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln realisiert werden, die als Landschaftsschutzgebiet mit einhergehenden Ge- und Verbotsbestimmungen festgesetzt ist. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 (1) BNatSchG.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG als gegeben angesehen. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer kurzfristigen Zwischenlösung für die Rückstausituationen in Fahrtrichtung Brühl in den Spitzenstunden, was als schwerwiegend angesehen wird. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Biotopfunktion werden im Plangebiet sowie in dessen direktem Umfeld ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund ist für das beantragte Vorhaben das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens zur Verbesserung des Verkehrsflusses sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit als höherrangig anzusehen als die zu beachtenden Naturschutzbelange.

Eine Veränderung des Charakters des Schutzgebietes ist durch die Maßnahmen nicht zu befürchten, da es sich um eine bereits bestehende Landesstraße handelt. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gefährdet.

Somit kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung gem. § 67 (1) 1 BNatSchG erteilt werden.

Anlagen

Anlage 10: Ausschnitt Landschaftsplan (M 1:5.000)

Anlage 20: Lageplan Bestand und Konflikte (im Original M 1:2.500, hier unmaßstäblich)

Anlage 30: Lageplan Maßnahmen (im Original M 1:1.000, hier unmaßstäblich)